

Verordnung über die Änderung von Bestimmungen über Messmittel für die Schallmessung

vom 8. September 2010

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die nachstehenden Verordnungen werden wie folgt geändert:

1. Verordnung vom 19. Juni 1995¹ über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge

Anhang 6 Ziff. 2

2 Messgeräte

21 Akustische Messungen

Für die Messmittel, die zur Geräuschmessung verwendet werden, gelten die Messmittelverordnung vom 15. Februar 2006² und die entsprechenden Ausführungsvorschriften des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements.

22 Drehzahlmessgeräte

221 Für die Bestimmung der Motorendrehzahl ist ein Drehzahlmesser der Klasse 2,5 gemäss der Publikation Nr. 60051-1 der IEC, Ausgabe 1997, zu verwenden. Im Fahrzeug vorhandene Drehzahlmesser dürfen dazu nicht verwendet werden.

222 Die Drehzahlmesser müssen alle zwei Jahre vom METAS auf ihre Funktionstüchtigkeit hin überprüft werden.

¹ SR 741.41
² SR 941.210

2. Schall- und Laserverordnung vom 28. Februar 2007³

Anhang Ziff. 2.2 Abs. 1

¹ Für die Messmittel, die zur Messung der Schallimmissionen durch die Vollzugsbehörden (Art. 14 Abs. 2) verwendet werden, gelten die Messmittelverordnung vom 15. Februar 2006⁴ und die entsprechenden Ausführungsvorschriften des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements.

3. Messmittelverordnung vom 15. Februar 2006⁵

Art. 34 Bst. g

METAS erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- g. Es ist zuständig für die Eichung von Messmitteln derjenigen Kategorien, für die die Eichämter nicht zuständig sind.

II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

8. September 2010

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Doris Leuthard

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

³ SR 814.49

⁴ SR 941.210

⁵ SR 941.210